

6. Mai 2009

ERZ C

Ü 8 4 6 **Beiträge 2009 an ausserkantonale öffentliche Kindergärten und Volksschulen und private innerkantonale Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte für bernische Auszubildende und Beiträge 2009 von Kantonen für die Aufnahme von ausserkantonalen Auszubildenden in öffentlichen Kindergärten und Volksschulen im Kanton Bern; einjähriger Verpflichtungskredit**

1. **Gegenstand**



Mit dem Beitritt zu verschiedenen interkantonalen Schulabkommen hat sich der Kanton Bern einerseits verpflichtet, für seine Auszubildenden an ausserkantonalen öffentlichen Kindergärten und Volksschulen die in den Abkommen festgelegten Betriebsbeiträge zu zahlen. Mit dem Beitrittsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte verpflichtet sich der Kanton Bern zudem, das Schulgeld für besonders begabte Berner Schülerinnen und Schüler an Privatschulen im Kanton Bern zu übernehmen. Andererseits erhält er Betriebsbeiträge von den Partnerkantonen für die Aufnahme von Auszubildenden. An den Kosten beteiligen sich die Wohngemeinden anteilmässig und von den Erträgen geht ein Anteil an die Sitzgemeinden.

2. **Rechtsgrundlagen**

2.1 **Beitritte des Kantons Bern zu Interkantonalen Schulgeldabkommen**

- Grossratsbeschluss vom 1. Dezember 1999 über den Beitritt des Kantons Bern zum Regionalen Schulabkommen (RSA 2000) der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (BSG 439.14) ¹⁾
- Regierungsratsbeschluss vom 8. August 2001 betreffend die Genehmigung der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen den Kantonen Bern und Jura mit dem Ziel, jungen Artistinnen und Artisten sowie jungen Sportlerinnen und Sportlern zu ermöglichen, Schulausbildung und Künstler- oder Sportlerkarriere zu vereinbaren (BSG 439.31)
- Gesetz vom 29. Januar 2008 betreffend den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte (BSG 439.38)

2.2 **Kantonale Erlasse**

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0): Art. 47, 48 Abs. 1 Bst. c und 50 Abs. 2
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1): Art. 139, 146 und 148
- Kindergartengesetz vom 23. November 1983 (BSG 432.11): Art. 16
- Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210): Art. 58
- Schulgeldverordnung vom 25. Juni 2008 (SGV; BSG 430.171.1)

3. **Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe** wiederkehrende und gebundene Ausgabe (Art. 47 und 48 Abs. 1 Bst. c FLG)

4. **Massgebende Kreditsumme**

Rechnungsjahr	2009
Entschädigungen an Kantone	2'980'000
Entschädigungen an private Schulen im Kanton Bern	100'000
Entschädigungen an Gemeinden des Kantons Bern	275'000
Total Kreditsumme	3'355'000

5. **Kreditart/Konto/ Rechnungsjahr** Der einjährige Verpflichtungskredit von insgesamt CHF 3'355'000.-- geht zu Lasten der Konti 4810.351000.100 (CHF 2'980'000.--), 4810.365000.100 (CHF 100'000.--) und 4810.352000.100 (CHF 275'000.--) der Produktgruppe 08.03.9100 Kindergarten und Volksschule, Jahr 2009. Die Beträge sind im Voranschlag enthalten.

An die Erziehungsdirektion
Finanzdirektion
Steuerungskommission
Finanzkontrolle

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:



1) Das RSA 2000 wird auf den 1. August 2009 durch das Regionale Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009) abgelöst. Das für das Inkrafttreten notwendige Quorum zum RSA 2009 wurde durch die Beitritte der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Luzern und Solothurn am 10. Dezember 2008 erreicht. Der Kanton Bern ist dem RSA 2009 mit Grossratsbeschluss vom 27. Januar 2009 beigetreten (dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung). In den übrigen Abkommenskantonen Freiburg, Wallis und Zürich wurde die Ratifikation zum RSA 2009 ebenfalls in die Wege geleitet. Sie wird voraussichtlich Ende April 2009 abgeschlossen sein.